



Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO NRW ab 16.10.2020

Hier die wichtigsten Auszüge:

§ 9 Sport

- (1) Beim Sport- und Trainingsbetrieb sowie bei Wettbewerben auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im sonstigen öffentlichen Raum sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sicherzustellen. Beim Sport in geschlossenen Räumen ist zudem eine gute Durchlüftung sicherzustellen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist in Kontaktsportarten die Ausübung des Sport-, Trainings und Wettbewerbsbetriebs ohne Mindestabstand zulässig, wenn die Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sichergestellt ist.
- (3) Beim Betrieb von Fitnessstudios sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.
- (4) Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. Dezember 2020 untersagt.

Hier die vollständige Schutzverordnung: [200930_coronaschvo_ab_01.10.2020_0](#)

und hier die Orientierungshilfe:

[2020-10-19_Tabelle_Wiederaufnahme_Sportbetrieb_Stand_2020-10-16](#)